

Können Väter oder Mütter, beispielsweise wegen Trennung, Scheidung oder Fremdplazierung, nicht mit ihren Kindern zusammenleben, so haben sie in der Regel das Besuchsrecht. Dies bedeutet, dass die Kinder regelmässig zu ihnen auf Besuch kommen. Ein grosser Teil der Besuche sind mit Übernachtungen an Wochenenden oder während Ferienzeiten verbunden. Die besuchsberechtigten Eltern brauchen dann genügend Wohnraum, damit sich die Kinder bei ihnen wohlfühlen können. Oft sind die Beziehungen zu den Kindern durch Konflikte zwischen den Eltern gefährdet.

Leider sind bezüglich der Besuchsrechte die baselstädtischen Richtlinien zur Unterstützung von Wohnverhältnissen einkommensschwacher Eltern eng. So gestattet die Verordnung über Wohnraum vom 17. Juni 2014 für Wohnungen auf gemeinnütziger Basis gemäss § 18/19 bei alleinerziehenden Eltern ein Zimmer mehr als Haushaltsmitglieder, abgesehen von Ausnahmefällen. Wenn zwei Lebenspartner zusammenleben, darf die Zahl der Zimmer die Zahl der Familienmitglieder nicht überschreiten. Eine ähnliche Regelung enthält § 4 der Verordnung zum Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern vom 25. November 2008. Alleinlebende Eltern mit Besuchsrechten bleiben zudem unberücksichtigt. Bei solchen Regelungen haben die besuchenden Kinder normalerweise kein separates Zimmer. In den Richtsätzen der Sozialhilfe Basel mit relativ knappen Mietzinsansätzen wird immerhin in Ziffer 4.1.3 festgehalten: "Bei ausgewiesenem und ausgeübtem Besuchsrecht wird gemäss Ziffer 10.5.2, sofern der Bedarf nachgewiesen ist, ein zusätzliches Zimmer gewährt und der Grenzwert entsprechend erhöht." Immerhin werden damit die Bedürfnisse der besuchenden Kinder berücksichtigt.

Die Unterzeichnenden ersuchen den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten,

1. Wie im Rahmen der sozialen Wohnpolitik, unter anderem bei der Festsetzung der Mietzinszuschüsse und bei der Ausgestaltung der gemeinnützigen Wohnförderung, den Bedürfnissen der Eltern mit Besuchsrechten ihrer Kinder besser entsprochen werden kann,
2. Ob den besuchenden Kindern nicht der Anspruch auf mindestens ein separates Zimmer gewährt werden kann,
3. Wie sich verhindern lässt, dass enge Wohnverhältnisse die Beziehungen von Eltern zu ihren besuchenden Kindern belasten.

Jürg Meyer, Atilla Toptas, Patrizia Bernasconi, Pascal Pfister, Danielle Kaufmann, Beatriz Greuter, Sibel Arslan, Brigitte Heilbronner, Andrea Bollinger, Toya Krummenacher, Heidi Mück, Mustafa Atici, Georg Mattmüller, Urs Müller-Walz, Ursula Metzger, Kerstin Wenk, Talha Ugur Camlibel, Sarah Wyss, Gülsen Oeztürk, Thomas Gander, Stephan Luethi-Brüderlin, Christian von Wartburg, Sibylle Benz Hübner, René Brigger, Seyit Erdogan